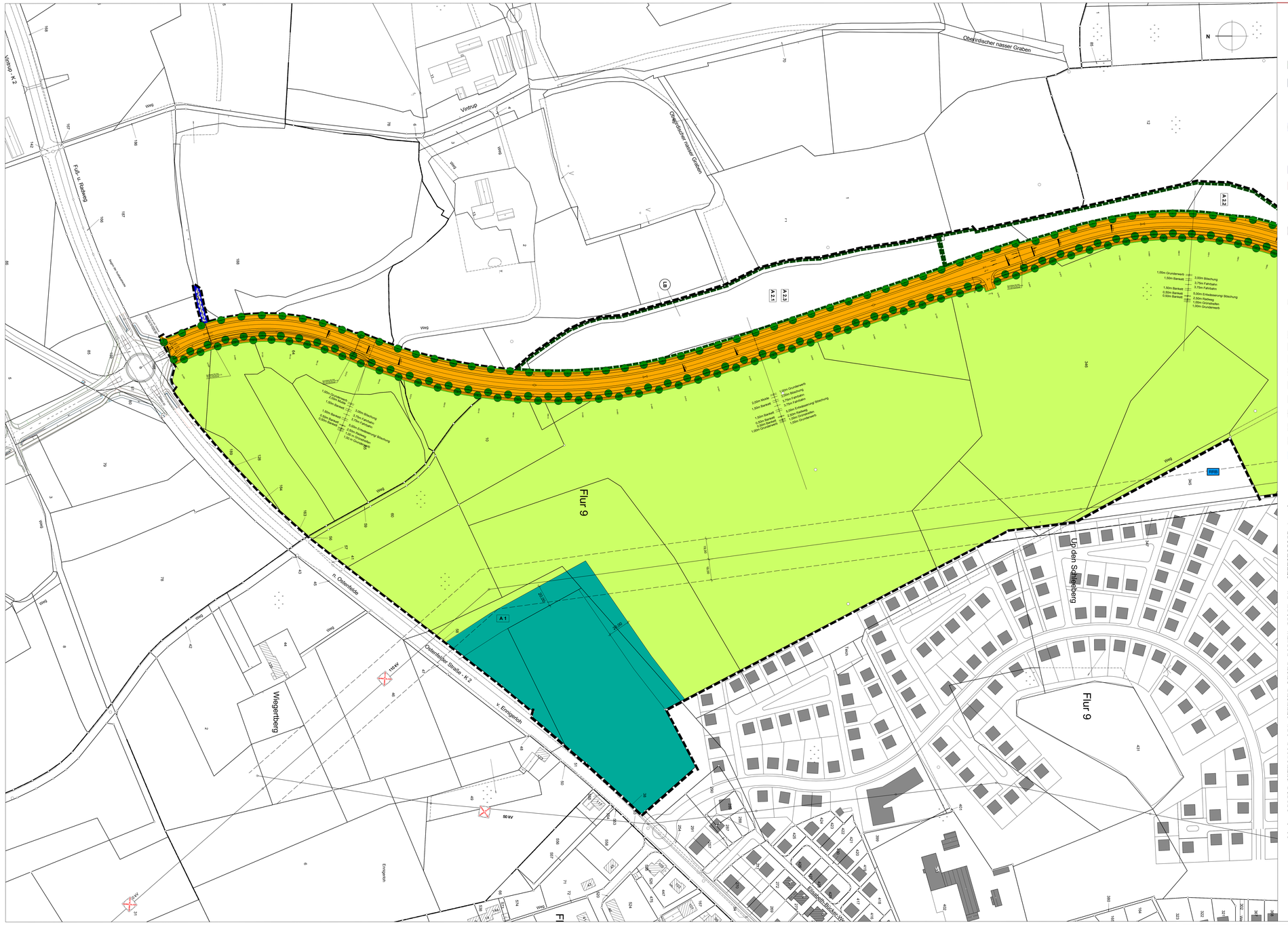

Legende

Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

1. Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

2. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Fläche für die Wasserwirtschaft

Zweckbestimmung:
naturnah gestaltete Versickerungsfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

3. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)

Flächen für Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)

A 1 Maßnahmensignatur

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

A 2 Maßnahmensignatur

Anpflanzen von Bäumen

5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

7. Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

Gebäude Bestand - Wohnnutzung

Gebäude Bestand - gewerbliche Nutzung

Gebäude Planung - Wohngebiet Schleeberg

Hausnummer

431 Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

Flurgrenze

Hauptversorgung, oberirdisch (110 KV - Freileitung)

Schutzstreifen 110 KV Leitung

Querschnittsaufteilung gepl. Ostring

8. Nachrichtliche Übernahmen

LB geschützter Landschaftsbestandteil - Wallhecke (§ 47 LG NRW)

Textliche Festsetzungen

1. Flächen für Wald

Maßnahme A 1 (Waldmantel)
In den festgesetzten Flächen erfolgt eine Bepflanzung mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern. Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.
Die Flächen unterhalb des Schutzstreifens sind als Krautsaum anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Erste Mahd nicht vor dem 15.Juni; Abfuhr des Mähgutes.
Pflanzqualität für Bäume: Mindestqualität 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 10 12cm, gemessen in 1 m Höhe
Pflanzdichte für Bäume: 1 Baum je angefangene 200 m² der festgesetzten Fläche
Pflanzqualität der Sträucher: Mindestqualität 2 x verpflanzt, Höhe 60 100 cmPflanzdichte: 1 Pflanze je 1 m² der festgesetzten Fläche, in Gruppen zu je 3 bis 7 Pflanzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

2. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

2.1An den für das Anpflanzen von Bäumen dargestellten Standorten ist eine Straßenbaumreihe mit standortgerechten Laubgehölzen mit einem Stammumfang von 12 -14 cm anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
Der einzelne Baumstandort kann aus verkehrs- oder erschließungstechnischen Gründen vom festgesetzten Standort abweichen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

2.2In den festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft erfolgt eine Bepflanzung mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern. Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.
Die Flächen unterhalb der Obstbäume und außerhalb der flächigen Pflanzungen sind als extensives Grünland anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Erste Mahd nicht vor dem 15.Juni, Abfuhr des Mähgutes.

Maßnahme A 2.1 (Obstwiese)
Pflanzqualität für Obstbäume: Mindestqualität 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 10 12cm, gemessen in 1 m Höhe
Pflanzdichte für Obstbäume: 1 Baum je angefangene 200 m² der festgesetzten Fläche
Artenwahl: standortgerechte, heimische alte Obstsorten

Maßnahme A 2.2 (Feldgehölzstreifen) und A 2.3 (Leitlinie)
Pflanzqualität für Bäume: Mindestqualität 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 12 14cm, gemessen in 1 m Höhe
Pflanzdichte für Bäume: 1 Baum je angefangene 200 m² der festgesetzten Fläche
Pflanzqualität der Sträucher: Mindestqualität 2 x verpflanzt, Höhe 60 100 cm, Pflanzdichte: 1 Pflanze je 1 m² der festgesetzten Fläche, in Gruppen zu je 3 bis 7 Pflanzen je Sorte
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

3. Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Maßnahme A 3
An den festgesetzten Flächen erfolgt neben der Hochstammpflanzung zu 15 % der Bereiche außerhalb der technischen Bauwerke eine Bepflanzung mit standortgerechten, heimischen Sträuchern in Teilflächen von maximal 100 m². Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Die verbleibenden Flächen sind als Krautsaum anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.
Pflanzqualität der Sträucher: Mindestqualität 2 x verpflanzt, Höhe 60 100 cm, Pflanzdichte: 1 Pflanze je 1 m² der Pflanzfläche, in Gruppen zu je 3 bis 7 Pflanzen
Pflanzqualität für Bäume: Mindestqualität 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 10 12cm, gemessen in 1 m Höhe

Die festgesetzten Flächen sind mit dem Ziel einer naturnahen Umverlegung des Gewässers zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Die Realisierung der Maßnahme hat die Gesetze und Richtlinien zum Schutz naturverwehrsachgütern, im Besonderen zu Schriftfeldern und Abstandsflächen sowie die Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern in Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung in vollem Umfang zu berücksichtigen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

4. Ein- und Ausfahrten

4.1Die Anlage von Ein- und Ausfahrten entlang des geplanten Ostrings ist unzulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Übersichtskarte mit Blattschnitt

ohne Maßstab

Dieser Bebauungsplan besteht aus zwei Kartenblättern.

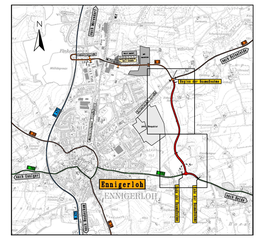
N
Ostring
Ostring
Ostring